Die Orden der Bundesrepublik Deutschland
Die Themensammlung online:
www.bundesverdienstorden.de / www.ordensmuseum.de

# Ordensjournal

Ausgabe 9 Anmerkungen zu ausgewählten Auszeichnungen Juni 2007

**Impressum:** Uwe Brückner / Am Tegeler Hafen 6 / 13507 Berlin E-Mail: webmaster@bundesverdienstorden.de URL: http://www.bundeverdienstorden.de

## Der Bayerische Verdienstorden

**Nach dem Ende des zweiten Weltkriegs waren durch den Art. IV des alliierten Kontrollratsgesetzes Nr. 8, vom 30. November 1945, die Verleihung, Annahme und das Tragen von militärischen, aber auch zivilen Orden, Ehrenzeichen und Auszeichnungen jeder Art in Deutschland verboten worden. Erst zum 21. September 1949 wurde diese Vorschrift durch das Gesetz Nr. 7 der Alliierten Hohen Kommission außer Kraft gesetzt. Dennoch dauerte es noch etwa zwei Jahre bis der erste Verdienstorden in der Bundesrepublik Deutschland gestiftet wurde.**

Auch die einzelnen Bundesländer waren nun in der Lage Orden zu stiften. Für das Land Bayern legte seit dem 2. Dezember 1946 der Art. 118 (5) der Verfassung des Freistaats Bayern fest, dass Orden und Ehrenzeichen vom Staat nur nach Maßgabe der Gesetze verliehen werden dürfen.

Auf dieser Grundlage wurde von der bayerischen Regierung das Gesetz über den Bayerischen Verdienstorden beschlossen, welches am 1. Oktober 1957 in Kraft trat. Bayern war das erste Land der Bundesrepublik Deutschland, das seinen eigenen Verdienstorden stiftete.

Herrenausführung, VS, 61x54 mm, Stärke Kreuzarm: 2 mm, Bandring: 20 x 3,5 mm, Stärke 1 mm
RS, 39,5 g incl. Ring, Medaillon Ø 20 mm, Stärke über Medaillons: 9 mm

Fortan konnte der Verdienstorden, an In- und Ausländer, als Zeichen ehrender und dankbarer Anerkennung für hervorragende Verdienste um den Freistaats Bayern und das bayerische Volk verliehen werden und ist seitdem ein Symbol für den herausragenden Einsatz und das außerordentliche Engagement der Bürgerinnen und Bürger für das bayerische Gemeinwesen. Mit dieser Auszeichnung soll die Leistung der Beliehenen zur Stabilität und zum Gleichgewicht in der Gesellschaft und somit zur Verwurzelung der Menschen zur bayerischen Heimat gewürdigt werden.
Die grundsätzliche Voraussetzung für die Verleihung des Bayerischen Verdienstordens an Mitglieder des bayerischen Landtags ist eine Mindestzugehörigkeit von 10 Jahren zum Parlament. Ausgezeichnet für die Verdienste als Abgeordnete werden stets nur dem Landtag aktuell angehörende Abgeordnete. Seit 1980 gelten im Einvernehmen mit dem Landtag für alle Abgeordnete zusätzliche Auswahlkriterien, die alljährlich neu abgestimmt werden, um im Interesse des Ansehens des Ordens Kritik in der Öffentlichkeit, die Politik „bediene sich selbst", von vornherein abzuwenden und deshalb den Anteil der Parlamentarier in einem angemessenen Verhältnis zu der Gesamtzahl der Ausgezeichneten zu setzen.
Die Kriterien sind primär das Lebensalter und in Verbindung damit die Ausübung besonderer Funktionen im Parlament (= Abgeordnete, die ein Amt als Vizepräsident eines Ausschusses, als Fraktionsvorsitzender oder stellvertretender Fraktionsvorsitzender ausüben oder Mitglied des Ältestenrates bzw. des Präsidiums sind). Der Ministerpräsident erhält den Orden bei seinem Amtsantritt.

Damenausführung, VS

Der Bayerische Verdienstorden wird an Männer und Frauen ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit in einer Klasse verliehen. Die Gesamtzahl der (lebenden) Ordensinhaber soll nicht höher als 2.000 sein. Der Orden wird vom Ministerpräsidenten verliehen. Vorschlagsberechtigt sind der Ministerpräsident und die für ihre Geschäftsbereiche zuständigen Staatsminister. Die Vorschläge werden von einem Ordensbeirat geprüft. Der Ordensbeirat besteht aus dem Präsidenten des Landtags, dem Präsidenten des Senats und dem Stellvertreter des Ministerpräsidenten.

Damenausführung, RS

Das Ordenszeichen hat die Form eines „Malteserkreuzes“, dessen Arme auf Vorder- und Rückseite weiß emailliert und mit einem schmalen blauen Emailrand versehen sind. Das Mittelstück ist ein rundes, golden bordiertes Medaillon, das auf der Vorderseite das Bayerische Rautenwappen und auf der Rückseite den bayerischen Löwen in Gold auf schwarzem Emailgrund aufweist.
Die weiß-blauen Rauten sind das bayerische Wahrzeichen schlechthin. Sie waren seit 1204 im Wappen des Grafen von Bogen zu finden. 1247 übernahmen die Wittelsbacher die Rauten als Stammwappen. Die Anordnung einer weißen Raute in der heraldischen rechten, oberen Schildecke entspricht einer alten Überlieferung. Auf ihr beruht die Farbfolge Weiß und Blau in der Landesflagge. Der goldene Löwe im schwarzen Feld war ursprünglich das Symbol der Pfalzgrafen bei Rhein und diente nach der Belehnung des bayerischen Herzogs Ludwig im Jahre 1214 mit der Pfalzgrafschaft Jahrhunderte lang als gemeinsames Kennzeichen der altbayerischen und pfälzischen Wittelsbacher.

Halsband mit Verschlussbändern, Breite: 40 mm

Kleine (Ø 8,5 mm) und große Rosette (Ø 12 mm)

Rosettenknopf, Rückseite

Das Ordenskreuz wird an einem fünfmal gestreiften, gewässerten weiß-blauen Bande um den Hals getragen. Damen tragen den Orden an einer Schleife vom gleichen Bande eine Handbreit unter der linken Schulter. An Stelle des Ordenskreuzes kann eine weiß-blaue Rosette auf der linken oberen Brustseite oder eine Miniatur am Bande mit großer Rosette getragen werden. Alte Miniaturen sind mehrteilig gefertigt. Die Rosette in der Damenausführung ist mit einer Schleife unterlegt. Für Uniformträger steht eine Bandspange in 25 und 40 mm zur Verfügung, für den Zivilanzug weithin eine Anstecknadel mit Band- und Miniaturauflage in den Abmessungen von 12 x 8 mm.

Mini am Band (30 x 10 mm) mit gr. Rosette, VS, 18,5 x 16 mm

Bandschnalle: 25 x 12,5 mm, Auflage: 9,5 x 8,5 mm

Einziger Hersteller dieser Auszeichnung ist der traditionsreiche und bekannte Juwelier Hemmerle GmbH, München. Die Stücke sind durchweg alle aus vergoldetem Silber (925er Sterling) gefertigt und teilweise punziert (925 GH). Besonders frühe Stücke haben im Medaillon der Vorderseite acht blaue Rauten anstatt zehn und einen separat aufgelegten Löwen auf dem rückwärtigen Medaillon.

Ziersteg mit Öse und Punze 925 / GH

Das Ordensband wird von der Firma Hinterleitner, Brunnacker und Co., Uniformeffekten und Bandfabrik, Weißenburg (HABECO) geliefert. Das Halsband wurde früher ohne Verschluss konfektioniert. Zum Festbinden dienten zwei schmale, dunkelblaue Bänder. Neuere Anfertigungen sind mit einer Klemmschnalle versehen, wie man sie auch vom Bundesverdienstorden her kennt.

Etui für Herren, Vorder- und Rückansicht

Etui für Herren, Innenansicht, 158 x 99 x 33 mm

Die Auszeichnung kommt in einem blauen, weiß gefüttertem Etui zur Ausgabe. Die Etuis waren in der Geschichte des Ordens nur kleinen Veränderungen unterworfen. So gibt es bei neueren Anfertigungen einen runden Drücker und keine abgeflachten Ecken auf der Unterseite mehr. Bei alten Etuis befindet sich der Aufdruck „GEBR. HEMMERLE / MÜNCHEN“ zweizeilig auf der Innenseite des Etuideckels, bei etwas späteren „GEBR. HEMMERLE / MÜNCHEN 22 / MAXIMILIANSTR. 14“ dreizeilig auf dem Etuiboden. Bei neueren Etuis findet man an gleicher Stelle den Aufdruck „GEBR. HEMMERLE / MAXIMILIANSTR. 14 / 80539 MÜNCHEN“, dreizeilig.

Etui für Damen, Vorder- und Rückansicht

Etui für Damen, Innenansicht / Unterseite, 175 x 158 x 33 mm

Bis zum 5. Juli 2006 wurde der Bayerische Verdienstorden an 4873 Persönlichkeiten verliehen, darunter etwa 550 Frauen. Bis zu diesem Termin lebten noch 1795 Ordensinhaber.

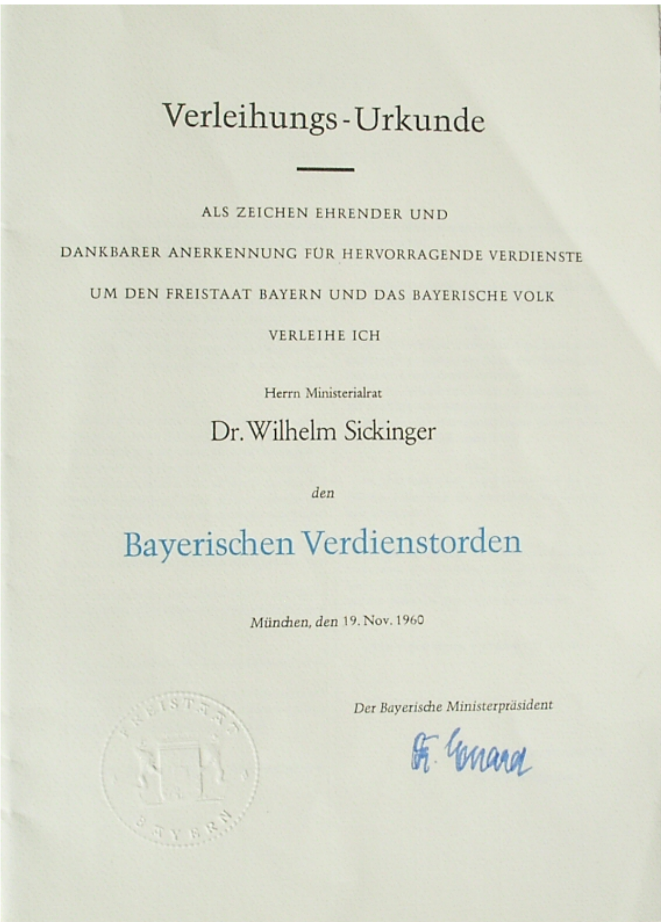

Verleihungs-Urkunde

ALS ZEICHEN EHRENDER UND
DANKBARER ANERKENNUNG FÜR HERVORRAGENDE VERDIENSTE
UM DEN FREISTAAT BAYERN UND DAS BAYERISCHE VOLK
VERLEIHE ICH

Herrn Ministerialrat

Dr. Wilhelm Sickinger

*den*

Bayerischen Verdienstorden

*München, den* 19. Nov. 1960

FREISTAAT BAYERN

*Der Bayerische Ministerpräsident*

Verleihungsurkunde, Unterschrift: Dr. Hans Ehard

Die Beliehenen erhalten bei der Verleihung eine mit dem großen Staatssiegel versehende Verleihungsurkunde in einem weißen bzw. blauen Umschlag. Die Urkundemappe ist mit einer weiß-blauen Kordel gebunden. Der Verleihungsurkunde sind das Gesetz über den Bayerischen Verdienstorden und der Erlass über das Statut des Ordens beigeheftet. Weiterhin erhalten die

Beliehenen einen zeitlich unbegrenzt gültigen Ausweis der sie berechtigt, zusammen mit einer Begleitperson

1. zum unentgeltlichen Besuch

a) aller Objekte der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen,
b) der staatlichen Museen, Sammlungen und Sonderausstellungen,

soweit diese der Öffentlichkeit zugänglich sind; und

2. zur unentgeltlichen Benutzung der staatlichen Schifffahrt auf dem Ammersee, Königssee, Starnberger See und Tegernsee.

Von den Urkunden existieren bisher zwei Ausführungen. Die zweite Form unterscheidet sich von der hier abgebildeten ersten Form dadurch, das der Strich unter dem Wort „Verleihungs-Urkunde“ weggefallen, der Schriftzug „Bayerischen Verdienstorden“ nun grau anstatt blau ausgeführt, die Orts- und Datumsangabe nun linksbündig geschrieben und das Wort „Der“ aus dem untersten Schriftzug entfallen ist. Der Ministerpräsident unterschreibt jetzt oberhalb dieses Schriftzuges.

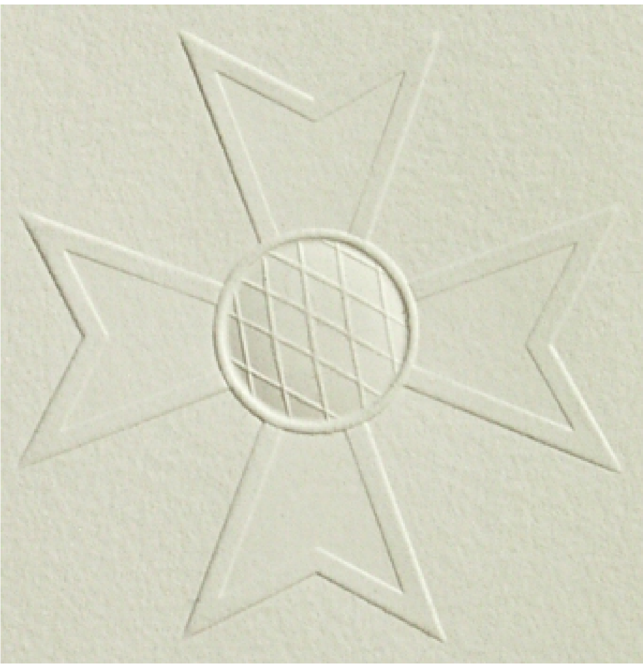

Prägung der Urkundenmappe

Zum Erwerb des Bayerischen Verdienstordens aus dem Handel ist, wie zu den anderen gültigen O&E der Bundesrepublik Deutschland, eine Sammlergenehmigung erforderlich, die von den Ordnungsämtern des Ortes an dem der Antragssteller wohnt, ausgestellt werden kann. Zum Erwerb des Bayerischen Verdienstordens direkt vom Hersteller, ist weiterhin eine Genehmigung der Bayerischen Staatskanzlei erforderlich, ohne die der Hersteller keine O&E abgibt. An Sammler mit Sammlergenehmigung wird nur eine Genehmigung zum Erwerb je eines Exemplars der bayerischen O&E erteilt. Die Erteilung dieser Genehmigung zu gebührenfrei; für die Lieferung eines Komplettsets des Bayerischen Verdienstordens berechnet die Fa. Hemmerle knapp 600,- Euro. Verleihungsurkunden sind verhältnismäßig selten zu erhalten und erzielen Preise bis zu 400,- Euro.

**Die bayerischen Ministerpräsidenten seit Stiftung des VO:**

Dr. Hanns Seidel
ab 16. Oktober 1957

Dr. Hans Ehard
ab 26. Januar 1960

Dr. h.c. Alfons Goppel
ab 11. Dezember 1962

Dr. h.c. Franz Josef Strauß
ab 7. November 1978

Dr. h.c. Max Streibl
ab 19. Oktober 1988

Dr. Edmund Stoiber
ab 17. Juni 1993

**Gesetz über den Bayerischen Verdienstorden**
**Vom 11. Juni 1957**

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekannt gemacht wird:

**Art. 1**
Als Zeichen ehrender und dankbarer Anerkennung für hervorragende Verdienste um den Freistaats Bayern und das bayerische Volk wird der Bayerische Verdienstorden geschaffen. Er wird an Männer und Frauen ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit in einer Klasse verliehen.

**Art. 2**
(1) Das Ordenszeichen hat die Form eines „Malteserkreuzes“, dessen Arme auf Vorder- und Rückseite weiß emailliert und mit einem schmalen blauen Emailrand versehen sind. Das Mittelstück ist ein rundes, golden bordiertes Medaillon, das auf der Vorderseite das Bayerische Rautenwappen und auf der Rückseite den bayerischen Löwen in Gold auf schwarzem Emailgrund aufweist.

(2) Das Ordenskreuz wird an einem fünfmal gestreiften, gewässerten weiß-blauen Bande um den Hals getragen.

(3) An Stelle des Ordenskreuzes kann eine weiß-blaue Rosette auf der linken oberen Brustseite getragen werden.

**Art. 3**
(1) Die Gesamtzahl der Ordensinhaber soll nicht höher als zweitausend sein.
(2) Scheidet ein Beliehener durch Tod oder aus anderen Gründen aus der Zahl der Ordensinhaber aus, so kann diese entsprechend ergänzt werden.

**Art. 4**
(1) Der Orden wird vom Ministerpräsidenten verliehen.
(2) Der Ministerpräsident erhält den Orden bei seinem Amtsantritt.

**Art. 5**
Vorschlagsberechtigt sind der Ministerpräsident und für ihre Geschäftsbereiche die Staatsminister.

**Art. 6**
(1) Die Vorschläge werden von einem Ordensbeirat geprüft und mit seiner Empfehlung dem Ministerpräsidenten zur Entscheidung unterbreitet.
(2) Der Ordensbeirat besteht aus dem Präsidenten des Landtags, dem Präsidenten des Senats und dem Stellvertreter des Ministerpräsidenten. Er trifft seine Entscheidung mit Stimmenmehrheit.

**Art. 7**
Der Beliehene erhält eine Urkunde über die Verleihung. Diese wird im Bayerischen Staatsanzeiger bekannt gemacht.

**Art. 8**

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften erlässt die Staatsregierung in einem Ordensstatut. Dieses enthält auch Vorschriften über den Entzug des Ordens bei Unwürdigkeit des Inhabers.

**Art. 9**
Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1957 in Kraft.
München, den 11. Juni 1957
Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Wilhelm Hoegner

**Erlass**
**über das Ordensstatut des Bayerischen Verdienstordens**
**vom 31. August 1957**

**Aufgrund des Art. 8 des Gesetzes über den Bayerischen Verdienstorden vom 11. Juni 1957 (GVBl. S. 119) erlässt die Bayerische Staatsregierung folgendes Ordensstatut:**

**§1**
(1) Die Vorschläge auf Verleihung des Ordens sind der Staatskanzlei zuzuleiten.
Sie enthalten:
a) Vor- und Familiennamen, Geburtstag, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Beruf im Zeitpunkt des Vorschlages und Anschrift sowie einen kurzen Lebenslauf des Vorgeschlagenen;
b) Angaben über in- und ausländische Auszeichnungen, Titel und Ehrenstellungen des Vorgeschlagenen;
c) eine ausführliche Begründung des Vorschlages.
(2) Die Staatskanzlei legt die Vorschläge mit ihrer Stellungnahme dem Ordensbeirat vor.

**§2**
Die Verleihungsurkunde wird vom Ministerpräsidenten ausgefertigt. Sie ist mit dem großen Staatssiegel zu versehen. Abschriften des Gesetzes über den Bayerischen Verdienstorden und dieses Erlasses sind ihr angeheftet.

**§3**
Der Orden wird nach näherer Anordnung des Ministerpräsidenten durch ihn selbst oder in seinem Auftrag ausgehändigt.

**§4**
(1) Von der Staatskanzlei wird über alle mit dem Orden Ausgezeichneten eine Ordensmatrikel geführt und zusammen mit allen auf den Orden bezüglichen Urkunden und Unterlagen im Ordensarchiv aufbewahrt.
(2) In der Ordensmatrikel sind die Ordensinhaber mit Namen und Anschrift unter Angabe des Tages der Verleihung vorgetragen.

**§5**
(1) Der Orden ist auf Vorschlag des Ordensbeirats abzuerkennen, wenn der Inhaber wegen einer auf ehrloser Gesinnung beruhenden Handlung rechtskräftig verurteilt worden ist. Bei einer anderen rechtskräftigen Verurteilung kann der Orden dem Inhaber auf Vorschlag des Ordensbeirats aberkannt werden.
(2) Abs. 1 gilt auch, wenn einer der dort genannten Gründe bereits bei der Verleihung vorgelegen hat, aber erst nachträglich bekannt geworden ist.
(3) Die Aberkennung des Ordens wird vom Ministerpräsidenten ausgesprochen. Das Ordenskreuz und die Verleihungsurkunde sind in diesem Fall an die Staatskanzlei zurückzugeben.

**§6**
Der Erlass tritt am 1. Oktober 1957 in Kraft.

München, den 31. August 1957.

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Wilhelm Hoegener

## Empfehlungen zur Trageweise des Bayerischen Verdienstordens

Der Orden kann im Original bei allen besonders feierlichen Anlässen angelegt werden. Eine bestimmte Kleidung ist dafür nicht vorgeschrieben, sie soll jedoch dem Anlass und der Würde des Ordens entsprechen.
Die Ordensminiatur sollte – anstelle des Originals – bei allen anderen Gelegenheiten getragen werden. In Betracht kommen insbesondere Veranstaltungen des Staates, der Kommunen, der Kirchen, der Sozialpartner, von Verbänden und Vereinen, kulturelle Ereignisse und Feste im Familienkreis.
Die Ordensminiatur kann in diesen Fällen auch zur Alltagskleidung getragen werden.

## Trageweise im Original

Das Ordensband wird flach am Hals unter dem Kragen des Oberhemdes getragen. Die Halterung des Kreuzes muss auf dem flach gebundenen Krawattenknoten oder unter dem Querbinder auf dem Oberhemd aufliegen. Beim Frackhemd liegt das Band auf dem Kragen.
Damen befestigen die Auszeichnung (Ordensschleife) etwa eine Handbreit unterhalb der linken Schulter.
Das Medaillon auf der Vorderseite des Bayerischen Verdienstordens zeigt das bayerische Rautenwappen.
Der Orden kann auch zur Tracht getragen werden.

## Trageweise der Ordensminiatur (Rosette)

Sie wird auf der oberen Hälfte des linken Revers oder im Knopfloch getragen.
(Die kleine Rosette ist für den Straßenanzug gedacht.)
Ferner gibt es eine Miniatur am Bande mit großer Rosette, die bei festlichen Anläsen (z. B. zum Smoking) getragen werden kann.
Damen tragen die Rosette mit Schleife bzw. die kleine Rosette etwa eine Handbreit unterhalb der linken Schulter.

Quellen: Informationen der Bayerischen Staatskanzlei
Kommentar zum Gesetz über Titel, Orden und Ehrenzeichen, Heymanns Verlag 1997
Sammlung des Verfassers